

Merkblatt

für die Erlaubnis der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit gemäß § 54 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Voraussetzungen zur Erlaubnispflicht

Gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von **gefährlichen Abfällen** erlaubnispflichtig.

Darüber hinaus gelten für Sammler und Beförderer auf Grundlage des § 54 Abs. 7 KrWG auch die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

Wer bereits im Besitz einer Transportgenehmigung oder Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach dem alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist, muss keine Beförderungserlaubnis bzw. Maklererlaubnis nach dem KrWG beantragen, solange die bisherige Genehmigung noch gültig ist und keine wesentlichen Änderungen aufgetreten sind. Der ursprüngliche Bescheid (inkl. Antragsunterlagen) ist zu beachten.

Anders verhält es sich mit der Händlererlaubnis. Nach dem vormaligen Recht brauchten Händler von Abfällen keine Genehmigung. Das hat zur Folge, dass alle Händler eine Erlaubnis beantragen müssen.

Ausnahmen

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind:

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind. Dieser Kreis ist aber nach § 53 KrWG anzeigepflichtig.
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- Entsorgungsfachbetriebe und EMAS-Betriebe, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind, sowie
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die solche Abfälle sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern sie im Fall der freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 Abs. 3 KrWG von ihrer Behörde von der Erlaubnispflicht befreit wurden,
- Sammler und Beförderer, die gefährliche Abfälle mit Seeschiffen sammeln und befördern,
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die Altfahrzeuge im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln sowie
- unter bestimmten Bedingungen auch Sammler und Beförderer, die gefährliche Abfälle im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten sammeln und befördern.

Hinweis

Im „Merkblatt für die Anzeige der Sammler, Beförderer, Händler- oder Maklertätigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ ist nachlesbar wer der Pflicht zur Anzeige gemäß § 53 KrWG unterliegt und wie diese durchzuführen ist. Wem eine Beförderungserlaubnis erteilt wird, muss keine Anzeige mehr erstatten.

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist die Behörde, in der der Antragsteller oder selbstständige Niederlassungen eines Unternehmens ihren Firmensitz haben. Zuständig für das Stadtgebiet Bochum ist:

Stadt Bochum
Umwelt- und Grünflächenamt
-Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Hans-Böckler-Str. 19
44777 Bochum

Für Betreiber von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt und überwacht werden, ist diese auch für die Erteilung einer Erlaubnis zuständig.

Form des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG ist vorzugsweise elektronisch über www.eAEV-Formulare.de zu stellen.

Sofern der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nicht über das Internet gestellt wird, kann auch das papiergebundene Formular der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) benutzt werden ([Formblatt Erlaubnis nach § 54 KrWG](#)).

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsauszug (nur sofern Gesellschaft beim Amtsgericht eingetragen wurde)
- Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung (nur Sammler und Beförderer)
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung (sofern vorhanden und nur soweit eine Zwischenlagerung, Umladevorgänge oder eine andere nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit- vorgenommen werden soll)
- Firmenbezogene Auskunft (sofern es bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt) aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3, Belegart 9)

Jeweils für den Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer (soweit vorhanden)

- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart OG)
- Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3, Belegart 9)

Jeweils für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person und dessen Vertreter (soweit vorhanden)

- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart OG)
- Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3, Belegart 9)

Fachkundenachweise über

- Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt, die während einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit erworben wurden, oder

Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt, die während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworben wurden i. V. m.

- dem Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachschule,
 - einer technischen oder kaufmännischen Fachschul- oder Berufsausbildung,
 - der Qualifikation als Meister
- auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge, zuzuordnen ist

- Bescheinigung über die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Fachkundelehrgang

Wird der Antrag elektronisch gestellt müssen die erforderlichen Unterlagen als pdf-Dateien dem elektronischen Antrag beigefügt werden. Der elektronische Antrag muss abschließend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Polizeiliche Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen von den zuständigen Behörden immer direkt an die zuständige Stelle bei der Stadt Bochum gesandt werden. Bei der Beantragung ist als Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 54 KrWG“ anzugeben.

Gebühren

Für die Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis nach § 54 KrWG werden gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW Verwaltungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Verwaltungsaufwand und belaufen sich auf 500 bis 1.000 Euro.

Für die Änderung einer bestehenden Erlaubnis wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 200 Euro erhoben.

Sollte der Betrieb noch über keine Identifikationsnummer nach § 28 Nachweisverordnung (z.B. Beförderer- oder Maklernummer; E911XXXXX) verfügen, so wird auch für deren Vergabe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

Wichtige Hinweise

- Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklernummer

Wie dem Vordruck zu entnehmen ist, wird eine Sammler-, Beförderer- Händler- oder Maklernummer für die Beantragung der Erlaubnis benötigt. Sofern noch keine Nummer vorliegt, wird sie mit dem Antrag auf Erlaubnis vergeben.

- Antrag für mehrere Tätigkeiten

Die Tätigkeiten Sammeln/Befördern, Handeln oder Makeln können, sofern diese in der Zukunft beabsichtigt sind, gemeinsam beantragt werden. Dabei sind die sich überschneidenden erforderlichen Unterlagen nur einmal beizubringen.

- Änderungen

Ändern sich wesentliche Angaben im Unternehmen, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Gemäß AbfAEV zählen zu den wesentlichen Änderungen

- die Angaben zum Unternehmen (Felder 1.1 bis 1.4) wie Umzug, Umfirmierungen, Verkauf, Änderung der Rechtsform,
- die Angaben zur Tätigkeit (Feld 2),
- die Angaben zu dem/den Betriebsinhaber(n) (Felder 4.1, 4.2 und 4.7).

Änderungen zur verantwortlichen Person sind ebenfalls anzuzeigen.

Das Nichtanzeigen wesentlicher Änderungen im Zusammenhang mit einer Erlaubnis kann im Einzelfall zum Erlöschen der Erlaubnis führen.

- Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Abs. 1 Nummer 7 KrWG vorsätzlich oder grob fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel betreibt oder diese makelt.